

Federführung: Kämmerei Sachbearbeiter: Anja Weber	Datum: 22.11.2021 AZ: 968.11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Beschluss
Gemeinderat	07.12.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Anpassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemmingen soll zum 01.01.2022 an das Satzungsmuster des Gemeindetags angepasst werden. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer, die von den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg nach § 9 Abs. 3 KAG als Pflichtsteuer erhoben werden muss. Über die Hundesteuer wird der besondere Aufwand der Hundehaltung besteuert.

In Hemmingen werden derzeit insgesamt 367 Hunde gehalten, davon sind 21 Hunde in Zweit- oder Mehrfachhaltung. 8 Hunde sind von der Hundesteuer befreit und für 16 Hunde gilt derzeit der ermäßigte Steuersatz von 50 Prozent.

Nach § 6 Abs. 1 der seitherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemmingen gab es neben der Zwingersteuer drei Steuerbefreiungs- und Ermäßigungstatbestände. Auf Antrag wurden Hunde von hilfsbedürftigen Personen und Rettungshunde von der Hundesteuer befreit. Diese Regelung soll auch weiterhin bestehen. Mit der Anpassung an das Satzungsmuster des Gemeindetags entfällt jedoch § 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung. Hier war die Ermäßigung des Steuersatzes um 50 Prozent für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die im baurechtlichen Sinne im Außenbereich liegen, geregelt.

Das Satzungsmuster des Gemeindetags enthält keinen Befreiungstatbestand mehr für „Wachhunde im Außenbereich“, da die Hundesteuer als Aufwandssteuer nach § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung nicht von juristischen Personen erhoben werden darf. Zudem darf ein Aufwand, der der Erzielung von Einnahmen dient, nicht besteuert werden. Im Regelfall sind daher Hundehaltungen, bei denen kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, da sie betrieblichen Zwecken bzw. der Erzielung von Einkünften dienen, nicht besteuert. Dies können beispielsweise Hunde sein, die zur Bewachung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden oder Hunde, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb als Ersatz für eine mechanische Alarm- oder Einbruchsicherung, gehalten werden. Aus diesem Grund ist ein Steuerbefreiungstatbestand für „Wachhunde“ entbehrlich, da die Hunde ohnehin in der Regel aufgrund von § 1 Abs. 2 nicht besteuert werden dürfen.

Auch weil es in der Praxis immer wieder zu Auseinandersetzungen kam, ob nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein „Wachhund“ erforderlich ist, hat der Gemeindegtag den Steuerbefreiungstatbestand für „Wachhunde im Außenbereich“ nicht mehr im Satzungsmuster aufgeführt.

Grundsätzlich steht es den Gemeinden jedoch frei, welche Befreiungstatbestände in die örtliche Satzung aufgenommen werden. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt. Daher besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung nur dann, wenn die Hundehaltung über die bloße hobbymäßige Tierliebhaberei hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse erfolgt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Änderungen gegenüber der bisherigen Hundesteuersatzung dargestellt.

Seitherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung ab 01.01.2022
<p>§ 1 Steuerggegenstand</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.</p> <p>(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hemmingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Hemmingen hat.</p>	<p>§ 1 Steuerggegenstand</p> <p>(1) Die Gemeinde Hemmingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als</p>	<p>§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) bis (5) unverändert</p>

Gesamtschuldner.	
<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) bis (2) unverändert</p>
<p>§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>	<p>§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer</p> <p>(1) bis (3) unverändert</p>
<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 500,00 € für jeden von der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren i. S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und für jeden gefährlichen Hund i. S. von § 2 PolVO sowie für jeden Hund, der einer der folgenden Rassen angehört sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Bei anderen als in Abs. 1 genannten</p>	<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 200,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und</p>

<p>Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr für</p> <p>a) den ersten Hund 100,00 €, b) jeden weiteren Hund 200,00 €</p> <p>Werden neben Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten (Satz 1), so gelten diese als „weiter Hunde“ i. S. von Buchstaben b). Werden mehrere Hunde die unter Abs. 1 genannt sind gehalten beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund 1.000,00 €.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt des 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 2. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>	<p>Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.</p> <p>(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt des 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 2. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>
<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen und/oder einem Behinderungsgrad von dauerhaft mindestens 80 % besitzen.</p> <p>2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden welche im baurechtlichen Sinne im Außenbereich liegen. Die Steuer beträgt hierfür die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 2.</p>	<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.</p>
<p>§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rassen nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p>	<p>§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rassen nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p>

<p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. Von § 5 Abs. 1.</p>	<p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn</p> <p>1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,</p> <p>2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.</p> <p>(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.</p>	<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.</p> <p>(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.</p>
<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) bis (3) unverändert</p>

<p>§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen. Dabei ist bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 die Hunderasse mit anzugeben.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Hemmingen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 die Hunderasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) mit anzugeben.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Zu Beginn des neuen Kalenderjahres werden neue Steuermarken ausgegeben.</p> <p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.</p>	<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die auf den Marken aufgedruckten Jahre gültig. Die Gemeinde Hemmingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p> <p>(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Hemmingen zurückzugeben.</p>

<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.11.1965 in der Fassung vom 27.11.1990 außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1997 in der Fassung vom 15.12.2020 außer Kraft.</p>
<p>Änderung des § 5, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 neu und § 10 Abs. 1 am 26.9.2000 tritt am 1.1.2001 in Kraft.</p> <p>Die Änderung des § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 vom 20. November 2001 tritt am 1.1.2002 in Kraft.</p> <p>Die Änderung des § 5 und § 6 Abs. 1 Ziff. 1 vom 06.11.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>Die Änderungen der §§ 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 3 vom 25.11.2014 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die Änderung des § 5 vom 15.12.2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 beigefügten Hundesteuersatzung wird zugestimmt.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Hundesteuersatzung